

STATUTEN DES VERBANDES NETZWERK DES GREYERZBEZIRKS FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES

Vorbemerkung

In den vorliegenden Statuten sind die Bezeichnungen für Titel und Funktionen sowohl für weibliche als auch für männliche Inhaber zu verstehen.

Die Delegiertenversammlung

Gestützt auf:

- das Gesetz vom 25. September 1980 über und sein Ausführungsreglement die Gemeinden;
- das Gesetz vom 22. März 2018 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) ;
- das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 und seine Ausführungsreglemente ;
- das Gesetz vom 12. Mai 2016 über die Seniorinnen und Senioren (SenG) ;
- das Gesetz vom 12. Mai 2016 über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLG) und dessen Ausführungsreglement ;
- das Gesetz vom 12. Mai 2016 über die Pauschalentschädigung (PEG) ;
- das Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 und sein Ausführungsreglement ;
- das Gesetz vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG) und sein Ausführungsreglement ;

Erlässt:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung „Netzwerk des Greyerzbezirks für Gesundheit und Soziales“ wird ein Mehrzweckgemeinerverband im Sinne von Artikel 109 ff des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden gebildet.

Art. 2 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden des Greyerzbezirks.

Art. 3 Zweck

Zweck des Verbandes ist es :

- ein koordiniertes, zugängliches und angemessenes Angebot an sozialmedizinischen Leistungen entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung des Bezirks zu gewährleisten ;
- die Erarbeitung, Umsetzung und Verfolgung der Gemeindekonzepte für Seniorinnen und Senioren zu begleiten ;

- die den Mitgliedgemeinden aufgrund der kantonalen Gesetzgebung über die sozialmedizinischen Leistungen obliegenden Pflichten wahrzunehmen, indem er entweder Verträge mit externen Dienstleistern abschliesst oder seine eigene Dienste und Einrichtungen betreibt ;
- die sonstigen Aspekte der klinisch- und sozialmedizinischen Betreuung zugunsten der Mitgliedgemeinden zu unterstützen und zu koordinieren, namentlich in Bezug auf den ärztlichen Notfalldienst, den Mittagstisch auf Rädern sowie die Beförderung von Kranken oder Behinderten ;
- der den Mitgliedgemeinden obliegenden Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Ambulances Sud Fribourgeois (ASF) nachzukommen, die im Zusammenhang mit der Organisation und dem Betrieb eines Ambulanzdienstes gemäss Artikel 107 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes vom 16. November 1999 obliegt ;
- für die Mitgliedgemeinden die Verpflichtungen zu übernehmen, die ihnen aufgrund des Sozialgesetzes vom 14. November 1991 obliegen.

Art. 3a Leistungsangebote

Der Verband darf Gemeinden oder Gemeindeverbänden Dienstleistungen anbieten, wobei diese zum Selbstkostenpreis und im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Leistungsvertrags zu erbringen sind.

Art. 4 Sitz

Sitz des Verbandes ist Bulle.

Art. 5 Dauer

Vorbehaltlich der Wahrung der gesetzlichen Vorschriften wird der Verband auf unbestimmte Dauer gebildet.

Art. 6 Vermögen

Das Vermögen des Verbandes besteht aus den Liegenschaften, Grundstücken, beweglichen Gütern und sonstigen Eigentumswerten des Netzwerks des Greyerzbezirks für Gesundheit und Soziales.

II. ORGANE DES VERBANDES

Art. 7 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Delegiertenversammlung ;
- b) der Vorstand ;
- c) die Kommission für sozialmedizinische Leistungen ;
- d) die Bezirkskommission für Pauschalentschädigungen ;
- e) die Sozialkommission ;
- f) die Finanzkommission ;
- g) der Direktor.

a) Die Delegiertenversammlung

Art. 8 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedgemeinden zusammen, und zwar je einer Stimme auf 500 Einwohner, wobei die letzte Gruppe über 250 Einwohner ebenfalls Anrecht auf eine Stimme gibt.

² Jede Gemeinde hat Anspruch auf mindestens eine Stimme. Die Stimmenzahl wird aufgrund der sogenannten zivilrechtlichen Bevölkerung gemäss der letzten Verordnung des Staatsrates festgesetzt. Eine Gemeinde kann nicht über mehr als die Hälfte aller Stimmen verfügen (Artikel 115 Abs. 3 GG).

³ Der Oberamtmann ist Mitglied der Delegiertenversammlung.

⁴ Der Sekretär der Delegiertenversammlung ist im Prinzip der Direktor des Verbandes.

Art. 9 Ernennung der Delegierten

¹ Die Delegierten werden vom Gemeinderat einer jeden Mitgliedgemeinde für die Legislaturperiode ernannt. Ihre Ernennung erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach den Gemeindewahlen. Ihre Namen werden dem Verbandssekretariat umgehend mitgeteilt.

² Bei Verhinderung ernennt der Gemeinderat eine Ersatzperson.

Art. 10 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung wird durch Mitteilung an jeden Gemeinderat und an jeden Delegierten mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Die Einberufung enthält die vom Vorstand aufgestellte Traktandenliste.

² Die Delegiertenversammlung tritt grundsätzlich zweimal pro Jahr zur Genehmigung der Jahresrechnung des abgelaufenen Jahres und zur Beschlussfassung über das Budget des folgenden Jahres zusammen. Weitere Versammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn dies mit einem Viertel der Stimmen der Delegierten bzw. Verbandsgemeinden verlangt wird.

³ Die Einberufung und die Akten zur Traktandenliste werden der Öffentlichkeit und den Medien zur Verfügung gestellt, sobald sie an die Mitgliedgemeinde verschickt werden.

Art. 11 Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse :

- a) sie wählt den Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden und den Sekretär der Versammlung, die grundsätzlich dieselben Aufgaben im Vorstand wahrnehmen. Vorsitzender ist grundsätzlich der Oberamtmann ;
- b) sie bestimmt die Revisionsstelle ;
- c) sie wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Vorstandes ;
- d) sie wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommission für sozialmedizinische Leistungen ;
- e) sie wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder der Bezirkskommission für Pauschalentschädigungen ;
- f) sie wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder der Sozialkommission ;
- g) sie wählt Mitglieder der Finanzkommission, nachdem sie deren Anzahl festgelegt hat ;

- h) sie genehmigt die Jahresrechnung, das Budget und den Rechenschaftsbericht ;
- h) bis sie übt die anderen finanziellen Befugnisse gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) aus ;
- i) sie bewilligt Neuausgaben und diesbezügliche Zusatzkredite sowie die Deckung dieser Ausgaben ;
- j) sie beschliesst über den Erwerb, den Verkauf oder den Austausch von Grundstücken, die Aufnahme von Anleihen, die Bestellung von Hypotheken und ganz allgemein über alle Ausgaben, für die im Sinne des GG die Gemeindeversammlungen zuständig sind ;
- k) sie nimmt die für den geordneten Lauf des Verbandes erforderlichen Reglemente an ;
- l) sie überwacht die Verwaltung des Verbandes ;
- m) sie beschliesst über die Änderung der Statuten ;
- n) sie nimmt das Reglement für die Gewährung der Pauschalentschädigung an ;
- o) sie genehmigt gemäss Artikel 112 Abs. 2 GG abgeschlossene Verträge.

Art. 12 Beratungen

- ¹ Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
- ² Die Delegiertenversammlung stimmt durch Handaufheben ab. Es kann jedoch eine geheime Abstimmung geben, wenn dies durch einen Viertel der anwesenden Stimmen verlangt und angenommen wird.
- ³ Unter Vorbehalt anderweitiger Richtlinien der Gemeinde kann jeder Delegierte über alle der Gemeinde zugewiesenen Stimmen verfügen.
- ⁴ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der ausgedrückten Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen sowie leere oder ungültige Stimmzettel nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

b) Der Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand umfasst zehn Mitglieder aus den Reihen der Delegiertenversammlung. Sie werden für die Legislaturperiode gewählt und sind wieder wählbar.

² Er ist wie folgt zusammengesetzt :

- a) dem Vorsitzenden ;
- b) den Vertretern der sieben Sektoren, die grundsätzlich der Exekutive einer Mitgliedsgemeinde angehören müssen, d.h. :

Stadt Bulle	3 Vertreter
Zentrum (Le Pâquier, Gruyères, Morlon, Broc)	1 Vertreter
Intyamou (Bas-Intyamou, Grandvillard, Haut-Intyamou)	1 Vertreter
La Jogne (Val-de-Charmey, Jaun, Crésuz, Châtel-sur-Montsalvens)	1 Vertreter
Linke Talseite Unterer Greyerzbezirk (Riaz, Echarlens, Marsens, Sorens, Pont-en-Ogoz)	1 Vertreter

Rechte Talseite Unterer Greyerzbezirk (La Roche, Pont-la-Ville, Hauteville, Corbières, Botterens)	1 Vertreter
La Sionge (Vuadens, Vaulruz, Sâles)	1 Vertreter

³ Er kann weitere Personen zur Teilnahme mit beratender Stimme an den Sitzungen einladen.

Art. 14 Sekretär

Grundsätzlich wird das Sekretariat des Vorstands vom Direktor übernommen, der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

Art. 15 Einberufung und Beratungen

¹ Der Vorstand wird, dringende Fälle vorbehalten, mind. zehn Tage im Voraus einberufen.

² Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 16 Befugnisse

Der Vorstand :

- a) erarbeitet und aktualisiert eine Strategie für die Delegiertenversammlung, leitet und verwaltet den Verband ;
- b) vertritt den Verband gegenüber Dritten ;
- c) bereitet die der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Traktanden vor und führt die Beschlüsse dieser letzteren aus ;
- d) beaufsichtigt die Leitung des Verbands und trifft alle nützlichen Massnahmen zur Sicherung des guten Verlaufs des Verbands ;
- e) stellt den Direktor sowie die oberen Kader des Verbands an und verabschiedet ihre Pflichtenhefte ;
- f) übt die Befugnisse aus, die im Sinne von Artikel 119 Abs. 4 GG nicht einem anderen Organ obliegen.

Art. 17 Kommissionen – Delegationen

¹ Der Vorstand kann Kommissionen ernennen oder Delegationen oder ein Büro einsetzen und ihnen auf der Grundlage eines Pflichtenheftes gewisse seiner Befugnisse übertragen.

² Die Befugnisse der Bezirkskommission für Pauschalentschädigungen und der Sozialkommission bleiben vorbehalten.

Art. 18 Vertretung

¹ Der Verband wird durch die Kollektivunterschrift zu zweit vom Vorsitzenden des Vorstands und dem Sekretär oder ihren Stellvertretern verpflichtet.

² Der Vorstand kann namentlich dem Direktor des Verbandes und den Dienstleitern gemäss einem Pflichtenheft Vertretungsbefugnisse übertragen.

c) Die Kommission für sozialmedizinische Leistungen

Art. 19 Befugnisse

¹ In Ausführung von Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Mai 2016 über die sozialmedizinischen Leistungen und seines Ausführungsreglements unterstützt die Kommission für sozialmedizinische Leistungen, die in beratender Funktion ernannt wird, den Verband insbesondere bei seinen Aufgaben im Zusammenhang mit der Erstellung des Bedarfsdeckungsplans und der Koordination der sozialmedizinischen Leistungen.

² Der Verband legt die übrigen Aufgaben der Kommission fest.

d) Die Bezirkskommission für Pauschalentschädigungen

Art. 20 Befugnisse

Gemäss Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2016 über die Pauschalentschädigung hat die Bezirkskommission für Pauschalentschädigungen folgende Befugnisse :

- a) sie entscheidet über die Gewährung der Pauschalentschädigung ;
- b) sie erarbeitet das Reglement über die Gewährung der Pauschalentschädigung ;
- c) sie unterbreitet der Delegiertenversammlung einen Vorschlag zur Höhe dieser Entschädigung.

e) Die Sozialkommission

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Die Sozialkommission setzt sich aus sieben bis neun Mitgliedern zusammen, die vorrangig aus den Exekutivorganen der Gemeinden ausgewählt werden.

² Der Leiter des Sozialdiensts und der beauftragte Sozialarbeiter nehmen an den Sitzungen der Sozialkommission mit beratender Stimme teil.

³ Weitere Personen können zur Teilnahme an den Sitzungen eingeladen werden.

Art. 22 Stellvertretender Vorsitzender und Sekretär

Die Sozialkommission ernennt ihren Stellvertretenden Vorsitzenden. Im Prinzip wird das Sekretariat der Sozialkommission vom Leiter des Sozialdienstes wahrgenommen.

Art. 23 Einberufung und Beratungen

¹ Die Sozialkommission wird, dringende Fälle vorbehalten, mindestens zehn Tage im Voraus einberufen.

² Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 24 Befugnisse

¹ In Anwendung von Artikel 20 des Sozialhilfegesetzes vom 14. November 1991 hat die Sozialkommission folgende Aufgaben :

- sie entscheidet über die Gewährung, die Verweigerung, die Änderung, die Aufhebung und die Rückerstattung der materiellen Hilfe nach Artikel 7 des genannten Gesetzes; sie setzt die Art, die Dauer und den Betrag der Hilfe fest ;

- sie fällt die Entscheide im Zusammenhang mit dem Eingliederungsvertrag. Sie kann die Aufhebung oder Änderung des Vertrags verfügen, wenn die bedürftige Person ihren Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn sich die Eingliederungsmassnahme als ungeeignet erweist ;
- sie bestimmt den Sozialhilfe-Wohnsitz.

² Sie arbeitet mit dem Vorstand zusammen, dem sie alle relevanten Informationen über den Betrieb des Sozialdienstes übermittelt.

f) Die Finanzkommission

Art. 25 Zusammensetzung

¹ Die Finanzkommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

² Sie bestimmt ihren Vorsitzenden und ihren Sekretär. Letzterer kann auch ausserhalb der Finanzkommission ausgewählt werden.

³ Nur wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist, kann sie Beschlüsse fassen. Über ihre Beratungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 26 Befugnisse

¹ Die Finanzkommission übt ihre Befugnisse im Rahmen der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden gemäss Artikel 72 GFHG aus. Darüber hinaus gibt sie eine Stellungnahme zum Finanzreglement ab.

² Der Vorstand liefert der Finanzkommission mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung die Unterlagen zu den Geschäften nach Artikel 67 Abs. 1 GFHG und erteilt ihr die zur Ausübung ihrer Befugnisse nötigen Auskünfte.

³ Dem Vorstand werden der Bericht und die Stellungnahme der Finanzkommission spätestens drei Tage vor der Delegiertenversammlung zugestellt.

g) Der Direktor

Art. 27 Befugnisse

Der Direktor ist insbesondere verantwortlich für die operative Führung des Verbands. Er stellt das Personal an und überwacht seine Aktivitäten. Im Übrigen werden seine Aufgaben vom Vorstand in einem Pflichtenheft festgelegt.

III. RECHNUNGSPRÜFUNG

Art. 28 Wahl der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Finanzkommission gewählt.

Art. 29 Befugnisse

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung die Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden einhalten.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am 1. Januar 2022 in Kraft, vorbehaltlich ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung und die Legislativorgane der Gemeinden, und unter Vorbehalt ihrer Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.

Art. 40 Aufhebung

Die vorliegenden Statuten annullieren und ersetzen die am 14. Juni 2018 angenommenen Statuten des Netzwerks des Greyerzbezirks für Gesundheit und Soziales.

Bulle, 11. November 2021



Der Vorsitzende der Delegiertenversammlung :
Patrice Borcard, Oberamtmann



Der Sekretär :
David Contini

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am 05 JUN 2023

Der Staatsrat, Direktor

Didier Castella

